

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - FJ - K - Wi****zu Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(97) 177 endg.; Ratsdok. 8107/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß der Aufgabenbereich der Europäischen Stiftung für Berufsbildung um die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mit den in der Verordnung über die neue Partnerschaft im Mittelmeerraum (MEDA-Verordnung) aufgeführten Drittländern und Gebieten erweitert werden soll. Er teilt die Auffassung der Kommission, daß die vorhandene Einrichtung der Gemeinschaft für die Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung im Zusammenhang mit dem auf der Konferenz von Barcelona vom 27. und 28. November 1995 verabschiedeten Arbeitsprogramm zu nutzen ist.
2. Der Bundesrat legt allerdings Wert darauf, daß diese Aufgabenerweiterung nicht zu Lasten der Zusammenarbeit mit den am PHARE-Programm und am TACIS-Programm teilnehmenden Staaten geht. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß diese Zusammenarbeit auf dem erreichten Niveau weitergeführt werden kann und bis auf weiteres Priorität gegenüber den neuen Aufgaben behält.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Aufgabenerweiterung nicht eine Verstärkung der Eingriffsmöglichkeiten der Kommission rechtfertigt. So ist es nicht Aufgabe der Kommission, allgemeine politische Leitlinien für die Tätigkeit der Stiftung auf dem Gebiet der Berufsbildung festzulegen (Artikel 1 Nr. 2); Artikel 127 EGV ist zu beachten. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem CEDEFOP, muß wie bisher Aufgabe der Stiftung sein, ohne daß die Kommission dafür "sorgt" (Artikel 1 Nr. 5). Aus Gründen der Kontinuität und der Effizienz sollte der Direktor der Stiftung weiterhin für fünf Jahre ernannt werden (Artikel 1 Nr. 11).

B

4. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.